

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

15

Herrn
Felix Longolius
Brahmsallee 41
20144 Hamburg

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-2773/2733/2233

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 2911

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr

bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Telefon: 030 9023-2773 (1-4), 030 9023-2733 (5-6), 030

9023-2233 (7-0)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

15 O 190/26

Datum

27.05.2026

Longolius, F. ./ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Sehr geehrter Herr Longolius,

auf Anordnung erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Frenzel, JOSekr'in

Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Fahrverbindung
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 148, 257
Tram 2,3,4,5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9023-0
Telefax:
030 9023-2223



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Felix Konstantin Longolius, Brahmsallee 41, 20144 Hamburg
- Antragsteller -

gegen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), vertreten durch den Parteivorstand, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 66 - durch die Richterin am Landgericht Pohl als Einzelrichterin am 17.06.2026 beschlossen: .

1. Der Antrag des Antragstellers vom 19.03.2026 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nach dem bisherigen Vorbringen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Bereits nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers ist der geltend gemachte Anspruch nicht gegeben. Hinsichtlich der Anträge zu 1, 2 und 4 besteht bereits kein Rechtsschutzbedürfnis. Diese Anträge betreffen die von der Antragsgegnerin - aus Sicht des Antragstellers unberechtigter-

weise - angenommene Austrittsfiktion, nachdem der Antragsteller trotz Mahnungen drei Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt hat. Die Antragsgegnerin hat unbestritten vorgetragen, dass der Antragsteller mittlerweile wieder als Mitglied geführt wird. Soweit der Antragsteller auf dieses Schreiben hin seinen Austritt aus der Partei erklärt hat, weil seine Mitgliedschaft dem Prozesskostenhilfeantrag entgegenstünde, so ist das seine freie Entscheidung gewesen und nicht auf ein möglicherweise satzungswidriges Verhalten der Antragsgegnerin zurückzuführen.

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen des vorübergehenden Ausschlusses aus der Partei bzw. der Annahme der Austrittsfiktion besteht nicht. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Antragsgegnerin gegen die Satzung verstoßen hat. Unstreitig war der Antragsteller mit drei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand und unstreitig wurde er mehrfach von der Antragsgegnerin diesbezüglich angeschrieben, bevor die Austrittsfiktion angenommen wurde.

Soweit der Antragsteller vorbringt, Folteropfer zu sein, ist sein Vortrag bereits nicht verständlich und unsubstantiiert; insbesondere ist völlig unklar, inwieweit die Antragsgegnerin hier involviert sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

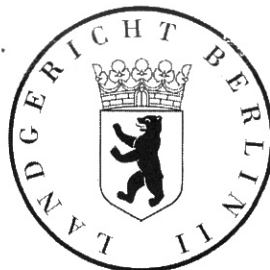
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Pohl
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.06.2026

Juraneck, JOSeKr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig